

## **Ordnung für die Erhebung von Schulgeld an den allgemeinbildenden katholischen Schulen im Bistum Erfurt**

An den allgemeinbildenden katholischen Schulen im Bistum Erfurt wird Schulgeld erhoben. Die Eltern<sup>1</sup> sind gemäß § 7 des Schulvertrags verpflichtet, Schulgeld zu entrichten. Das Schulgeld unterliegt einer sozialen Staffelung, die sicherstellt, dass niemandem aus finanziellen Gründen der Zugang zu den katholischen allgemeinbildenden Schulen verwehrt wird.

### § 1

Die Höhe des Schulgelds wird durch eine Durchführungsbestimmung des Generalvikars festgesetzt.

### § 2

(1) Das Schulgeld ist bis zum 10. eines jeden Kalendermonats einschließlich der Schulferien bis zu dem Monat zu entrichten, in dem der Schulvertrag endet. Das Schuljahr beginnt am 1. August und endet am 31. Juli eines jeden Jahres. Empfänger des Schulgelds ist der Schulträger.

(2) Für Absolventen der katholischen allgemeinbildenden Schulen besteht Schulgeldpflicht bis zum Ende des Monats, an dem der Schulabschluss der Regelschule, bzw. des Gymnasiums erreicht wurde.

(3) Eltern, die aus finanziellen Gründen das Schulgeld nicht in voller Höhe aufbringen können, erhalten abgestufte Ermäßigungen.

(4) Soweit eine Ermäßigung beansprucht wird, muss ein Antrag auf Schulgeldermäßigung gestellt werden. Dazu ist eine rechtsverbindliche Selbstauskunft zum Familiennettoeinkommen einschließlich der gesetzlichen Leistungen notwendig. Die Nachweise sind dem Antrag beizufügen. Die Angaben zur Kinderzahl beziehen sich auf die Kinder, die gleichzeitig eine katholische allgemeinbildende Schule besuchen und schulgeldpflichtig sind.

### § 3

In besonders begründeten Fällen können die Eltern eine Härtefallregelung in Anspruch nehmen. Über den Antrag entscheidet der Schulträger.

### § 4

Gewährte Ermäßigungen haben nur für das laufende Schuljahr Gültigkeit. Danach muss ein Antrag auf Schulgeldermäßigung neu gestellt werden. Sollte sich im Laufe des Schuljahrs eine Veränderung der finanziellen Verhältnisse ergeben, die die Zahlung eines höheren bzw. niedrigeren Schulgelds ermöglicht, so ist dies dem Schulträger unverzüglich mitzuteilen.

Diese Ordnung tritt am 1. August 2011 in Kraft.

Erfurt, den 11. März 2011

Dr. Joachim Wanke  
Bischof

Christoph Hübenthal  
Kanzler

---

<sup>1</sup> Eltern im Sinne dieser Ordnung sind alle Erziehungsberechtigten, denen die Sorge für die Person des Schülers zusteht.